



Merkblatt

Permanentes Parkleitsystem (PLS, Lose 2 und 3)

1. Ausgangslage

Das Permanente Parkleitsystem (PLS) umfasst Anlagen zur Verkehrslenkung und Parkinformation, welche teilweise mit Werbeflächen kombiniert sind.

Die PLS-Anlagen bestehen in der Regel aus:

- einer PLS-Anzeige,
- einer Werbefläche,
- sowie dem entsprechenden Trägermaterial (Stele, Mast oder vergleichbare Infrastruktur).

Die Werbeflächen an PLS-Anlagen sind Bestandteil der Konzession der Lose 2 und 3.

2. Zuständigkeiten und Rollenverteilung

Die Verantwortung für die Inhalte und die Funktionalität der PPS-Anzeigen liegt bei der zuständigen Betreiberorganisation des Parkleitsystems (PPS-Gesellschaft).

Die Konzessionärin ist verantwortlich für:

- den Betrieb der Werbeflächen,
- den Unterhalt des Trägermaterials der bezeichneten PLS-Anlagen,
- die Bewirtschaftung der Werbeflächen,
- sowie die Stromkosten der Werbeanlagen gemäss Konzessionsvertrag.

Die Rollenverteilung erfolgt gemäss den jeweiligen Zuständigkeiten zwischen:

- dem Kanton Basel-Stadt,
- den zuständigen Betreibergesellschaften des Parkleitsystems,
- sowie der Konzessionärin.

3. Bestand und Infrastruktur

Die bestehenden PLS-Anlagen sind Bestandteil der Konzession gemäss den entsprechenden Flächenlisten.

Die konkrete Anzahl sowie die jeweiligen Standorte ergeben sich aus:

- den Flächenlisten,
- den Beilagen zum Konzessionsvertrag,
- sowie den bestehenden Infrastrukturverhältnissen.

Anpassungen, Ersatz oder Rückbau einzelner Anlagen bleiben vorbehalten.

4. Unterhalt und Betrieb

Die Konzessionärin übernimmt:

- den ordentlichen Unterhalt der Werbeträger,
- den Ersatz defekter Komponenten der Werbeanlagen,
- die Reinigung,
- sowie die Koordination bei notwendigen Unterhaltsarbeiten.

Der Unterhalt und Betrieb der eigentlichen PLS-Anzeigen erfolgt durch die zuständigen Betreiber des Parkleitsystems (PPS-Gesellschaft).

Die Konzessionärin hat ihre Arbeiten so auszuführen, dass der Betrieb des Parkleitsystems nicht beeinträchtigt wird.

5. Stromkosten

Die Konzessionärin trägt die Stromkosten der Werbeanlagen gemäss den vertraglichen Regelungen.

Die Stromkosten der PLS-Anzeigen verbleiben bei den jeweils zuständigen Betreibenden des Parkleitsystems.

Soweit bestehende Anlagen gemeinsam genutzt werden, erfolgt die Kostenzuweisung gemäss den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

6. Ersatz und Neubeschaffung

Neue Trägermaterialien sowie Ersatzanlagen sind gemäss den vertraglichen Vorgaben zu beschaffen.

Allfällige Anpassungen oder Erneuerungen von PLS-Anlagen bedürfen der vorgängigen Abstimmung mit:

- dem Kanton Basel-Stadt,
- den zuständigen Betreiberorganisationen,
- sowie den betroffenen Infrastrukturpartnern.

7. Koordination und Zutritt

Die Konzessionärin hat Unterhalts-, Montage- oder Rückbauarbeiten rechtzeitig mit den zuständigen Stellen zu koordinieren.

Der Zutritt zu PLS-Anlagen erfolgt ausschliesslich in Abstimmung mit den jeweiligen Betreiberorganisationen und unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorgaben.

8. Ansprechstelle Kanton Basel-Stadt:

Die zuständigen Kontaktstellen des Kantons Basel-Stadt, der Betreiberorganisationen des Parkleitsystems sowie der Konzessionärin werden separat bekanntgegeben.